



Stand: 26.02.2020

Merkblatt zum Förderprogramm Zuschuss zu Digitalisierungsmaßnahmen

Nach Teil II Nr. 6 der Richtlinie des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung vom 13. Dezember 2016 (StAnz. 52, S. 1686) in der jeweils gültigen Fassung können Antragsberechtigte für Vorhaben zur Digitalisierung eine Förderung aus Landesmitteln beantragen.

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe mit einer Betriebsstätte in Hessen.

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben von bis zu 50 Prozent gewährt. Dabei ist die Förderhöhe auf höchstens 10.000 Euro begrenzt. Eine Förderung kann ab zuwendungsfähigen Sachausgaben in Höhe von 4.000 Euro erfolgen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Nettokosten förderfähig.

Der Förderantrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) schriftlich - nicht elektronisch - zu stellen. Mit dem Vorhaben darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Im Vorfeld der Antragstellung ist eine Online-Registrierung auf der Homepage der WIBank notwendig. Diese ist nur zu bestimmten Stichtagen möglich. Die Termine und die weiteren Teilnahmebedingungen werden auf der Homepage der WIBank veröffentlicht.

Der Fokus der Förderung liegt auf der Digitalisierung von Prozessen und der Entwicklung von Softwarelösungen und konkreten digitalen Anwendungen. Es werden Vorhaben, die die Einführung neuer digitaler Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) sowie eine Verbesserung der IKT-Sicherheit unterstützen, gefördert. Förderfähig sind dabei Ausgaben für Leistungen externer Anbieter. Die Maßnahmen müssen beim Antragsteller zum Einsatz kommen und sollen einen Digitalisierungsfortschritt in den Bereichen Produktion und Verfahren, Produkte und Dienstleistungen oder Strategie und Organisation des Unternehmens erwarten lassen.

Um die Qualität und den Innovationsgehalt der geförderten Vorhaben zu erhöhen, wurden für das Förderjahr 2020 die förderfähigen Ausgaben überarbeitet. Einen genauen Überblick darüber geben die folgenden Seiten.

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind

- die Anschaffung von Hard- und Software zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen und Betriebsprozessen,
- die Anschaffungen von IKT-Hard- und Software zur Implementierung einer IKT-Sicherheitslösung,
- die mit den Anschaffungen verbundenen Dienstleistungen einschließlich der Migration bisheriger Daten und der Portierung von Softwarekomponenten auf die neuen digitalen Systeme sowie erforderliche Schulungen zu den angeschafften digitalen Systemen durch externe Anbieter.

Beispielhafte Übersicht förderfähiger Maßnahmen

3D-Drucker, Etiketten- bzw. Barcodedrucker (z.B. für Barcodes zur Verbesserung der Warenlogistik)
Etiketten- bzw. Barcodescanner für Warenlogistik, Iris- oder Fingerabdruckscanner für Authentifikationsverfahren, 3D-Scanner/Kamera, Sensorik in Verbindung mit digitalen Anwendungen
Inhouse-Vernetzung (kabel- und/oder funkbasiert): nur , wenn nötige <u>Grundlage</u> zur Umsetzung des beantragten Vorhabens
Automatisierungssoftware, Warenwirtschaftssysteme, Customer-Relationship-Management-Systeme, Enterprise-Resource-Planning, Software für mobile Produktionssteuerungssysteme, Computer Aided Manufacturing, Product-Lifecycle-Management-Systeme usw.
Umsetzung von Datensicherheitskonzepten inkl. Recovery-Programmen, Viren- und Firewallschutz, Verschlüsselung, Monitoring, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Enterprise-Mobility-Management-Lösungen, etc.
Upgrades: nur , wenn nötige <u>Grundlage</u> zur Umsetzung des beantragten Vorhabens
Cloudbasierte Lösungen zur Realisierung des Projektziels
Lizenzierte Software (Software, die über ein Abonnement bezogen wird): für eine Laufzeit von max. 12 Monaten. Die maximale Anzahl kann durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall begrenzt werden (angemessene Wirtschaftlichkeit).
Schulungen und Workshops: nur projekt- und anschaffungsbezogen
Dienstleistungen zur Implementierung von förderfähiger Hard- und Software, Portierung und Migration von Daten, Schaffung von Schnittstellen: förderfähig in Höhe der marktüblichen Preise und nur in Bezug zur Umsetzung des beantragten Vorhabens
Verbundene Dienstleistungen zur Einrichtung von Servern, Terminalservern und vergleichbarer IT-Infrastruktur: nur , wenn diese als Grundlage zur Einführung einer weiteren förderfähigen Digitalisierungsmaßnahme erforderlich werden

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung;
- Hard- und Software ohne Bezug zum Projektziel oder Unternehmenszweck;
- Hard- und Software, die selbst erstellt wurde oder nicht beim Antragsteller oder außerhalb Hessens eingesetzt wird;
- Updates bestehender Systeme;
- nicht unmittelbar mit der Anschaffung/Umsetzung verbundene Dienstleistungen;
- eigene Leistungen;
- Beratungsleistungen, Besuch von Informations- und Messeveranstaltungen;
- Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- Leasing, Mietkauf, Sale-and-lease-back, sonstige Finanzierungsmodelle

Beispielhafte Übersicht nicht förderfähiger Maßnahmen

Materielle Anschaffung von Servern, Terminalservern und vergleichbarer IT-Infrastruktur
PC, Laptop, Tablet, Smartphone, PDA, Festnetztelefon, Headset, Faxgerät, Smarte Endgeräte, Bildschirme (auch Touchscreen), Beamer, sonstige Arbeitsplatzausstattung
Drucker, Scanner, Kamera
Erstellung und Überarbeitung von Webseiten und Standard-Webshops, sowie Dienstleistungen zur Öffentlichkeitsarbeit über Social Media etc.
Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen, z. B. Umsetzung der DSGVO
Bürotypische Software
Großgeräte, materielle Wirtschaftsgüter von hohem Anschaffungswert (z.B. digitales Röntgengerät, Fräsmaschine etc.)
Kassensysteme
Wartung, Service, Support
TK-Anlagen
Updates

Bei Anschaffungen oder bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Jedes Unternehmen kann nur einmalig mit dem Digitalisierungszuschuss gefördert werden.

Die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen erfolgt als De-minimis-Beihilfe.

Die Bewilligungsbehörde legt im Rahmen der Antragsprüfung fest, in welchem Umfang die beantragten Ausgaben zuwendungsfähig sind. Das Ergebnis der Antragsprüfung kann unter Umständen von den o. g. Sachverhalten abweichen.

Nach Durchführung und Abschluss des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (u. a. Kopien der Rechnungen, Auszahlungsbelege) inkl. des Mittelabruffformulars bei der WIBank schriftlich einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

Sollten Sie fachliche Fragen zu Ihrem Digitalisierungsvorhaben haben, empfehlen wir Ihnen vor Antragstellung Kontakt mit Ihrer zuständigen Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder dem RKW Hessen aufzunehmen.

Einen Überblick über den Stand der Digitalisierung in Ihrem Unternehmen und zahlreiche nützliche Tipps und Handlungsempfehlungen bekommen Sie mit dem Digitalisierungs-Check Hessen. Dieser steht als kostenloses Online-Beratungstool unter www.technologieland-hessen.de/digi-check zur Verfügung.